

chen könnte, daß nur die Stellvertreter, nicht aber auch die „einberufenen Stände“ selbst nach den Erfordernissen des Wahlgesezes legitimirt zu sein brauchten. Die Deputation schlägt daher — in präsumtivem Einverständnis mit den Herren Regierungskommissarien — vor, die hier fragliche Bestimmung folgendergestalt zu fassen:

„Das Gesamtministerium — einberufenen, beziehentlich nach den Erfordernissen des Wahlgesezes als legitimirt zu achtenden Kammermitglieder und deren Stellvertreter mit.“

(Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz tritt ein.)

Referent Abg. Todt: In der ersten Kammer ist zu diesem Paragraphen keine Bemerkung gemacht, derselbe vielmehr unverändert angenommen worden; es hat also hier bei dem gegebenen Hauptberichte sein Bewenden haben müssen.

Königl. Commissar D. Günther: Im Allgemeinen wird man Seiten der Regierung es vermeiden, bei den mancherlei stylistischen und hinsichtlich der Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen von der Deputation vorgeschlagenen Veränderungen in die Vertheidigung der Fassung des Regierungsentwurfs einzugehen, um nicht die Discussion noch mehr zu erschweren und aufzuhalten, und nur in einzelnen Fällen wird man gegen die neue Fassung Einwendungen machen, wo sich eine besondere Veranlassung dazu darbietet. So ist gleich bei diesen Paragraphen der Regierung die Frage beigegeben, aus welchem Grunde man die Bezeichnung: „Stände“ aus der Landtagsordnung entfernen wolle, da sie doch ganz dem Sinne und dem Wortlaute der Verfassungsurkunde entspricht. Es kommt hinzu, daß das an die Stelle gesetzte Wort: „Kammermitglieder“ nicht immer paßt. Es ist dies namentlich der Fall bei §. 4 und 5. Denn wenn da von einberufenen Kammermitgliedern die Rede ist, so paßt das nicht überall. Denn es werden bei den Stiftern, bei der Universität Leipzig, bei Herrschaftsbesitzern die Corporationen, die Gesamtheit der Besitzer einberufen, nicht aber derjenige, der später in der Kammer Platz nimmt. Ich bemerke dies, um zu zeigen, daß das Wort: „Kammermitglied“ den Ausdruck: „Stand“ nicht ganz ersetzt.

Referent Abg. Todt: Die Gründe der Deputation sind im Berichte angegeben. Ich für meine Person will die Discussion hierüber nicht in's Breite ziehen. Wenn die Kammer das Eine oder das Andere für zweckmäßiger ansieht, so mag sie durch ihre Abstimmung entscheiden. Ich selbst mag eine große Vertheidigung der Sache nicht vornehmen, noch über einzelne Worte, welche Sache der Fassung sind, streiten.

Präsident Braun: Die Deputation sagt in ihrem Berichte, sie fände es zweckmäßig, daß das Wort: „Stand“ hier und überall, wo es in der Landtagsordnung noch ferner vorkommt, bei der künftigen Redaction der letztern mit einem andern passenden vertauscht werden möge, und ich glaube, daß zuerst die Frage hierauf zu richten sein werde, da ich diese Bemerkung für einen Antrag halte. Ist diese Voraussetzung gegründet?

Referent Abg. Todt: Ja.

Präsident Braun: Ich frage also die Kammer: ob sie der Ansicht ihrer Deputation beitrifft, daß das Wort: „Stand“ hier und überall, wo es in der Landtagsordnung noch ferner vorkommt, bei der künftigen Redaction der letztern mit einem andern passenden vertauscht werden möge, vorbehaltlich der Beschlußfassung über die von der Deputation vorgeschlagene Fassung zu dem Paragraphen selbst? — Wird gegen vierzehn Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer also den §. 4 in der Seite 17 ihres ersten Berichts von der Deputation gegebenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Da der nächste Paragraph zu einer längern Discussion Anlaß geben möchte, so würde ich vorschlagen, daß der Herr Referent gegenwärtig den Paragraphen nur vorlese, würde aber dann die Sitzung schließen.

Referent Abg. Todt: Der dritte Abschnitt handelt nämlich von der Anmeldung und Legitimation der „Stände“, und wird, wie die Deputation glaubt, wohl im Zusammenhange zu berathen sein, weil hier wesentlich verschiedene Bestimmungen von der Deputation vorgeschlagen worden sind. Das Gutachten nun in seinem allgemeinen Theile, welcher zugleich die einzelnen Bestimmungen motiviren soll, lautet:

Die Bestimmungen über die Legitimation der einzelnen Mitglieder der Kammern, namentlich aber der lediglich durch Wahl ernannten Mitglieder der zweiten Kammer, können nirgends unvollständiger und weniger zweckentsprechend sein, als sie bei uns zeither gewesen sind. Denn während in fast allen, auch deutschen constitutionellen Staaten der Legitimationspassus, nach vorherigem gewöhnlichem Vortrage durch eine besondere Commission oder Deputation, von der Kammer selbst in Richtigkeit gebracht und besonderer Beschluß darüber gefaßt wird, auch selbst in der Abgeordnetenversammlung von Baiern, nach deren Geschäftsordnung, wie schon erwähnt, die unsrige hauptsächlich gebildet ist, derjenigen Commission, welcher die Prüfung der Vollmachten obliegt, die Wahlprotocolle vollständig mitgetheilt werden müssen, ist das Geschäft der Legitimationsprüfung, wenn man einige wenige, nur ausnahmsweise später eintretende Kammermitglieder, deren Legitimation wenigstens vom Directorium geprüft wird, abrechnet, lediglich der Einweisungscommission überwiesen, welche nach §. 3 des Entwurfs sogar eine der Kammer fremde und fern stehende Regierungsbehörde sein kann, und besteht zudem nach §. 9 des Entwurfs in weiter nichts, als in der Einsichtnahme von den sogenannten Missiven oder Einberufungsschreiben, die darüber, ob die Wahl des sich Legitimirenden in der verfassungsmäßigen Weise vor sich gegangen ist, nicht das Mindeste enthalten. Nun sagt zwar §. 11, daß das Directorium später noch eine „genaue collegiale“ Prüfung vorzunehmen habe, auch während der ganzen Dauer des Landtags jedem Mitgliede der Kammer freistehen solle, die Legitimationen einzusehen und die ihm beigegebenen Zweifel der Kammer anzuzeigen. Allein was das Erstere anlangt, so erfährt man nicht, wodurch die „genaue collegiale“ Prüfung der Legitimationen sich von der vorläufigen Prüfung der „formellen“ Richtigkeit eigentlich unterscheidet, indem das Directorium zu seiner Prüfung gerade auch dieselben Unterlagen hat, wie die Einweisungscommission, nämlich die Missiven der Regierung, nicht gerechnet, daß das neue Directorium und die alte Einweisungscommission sehr häufig, wenigstens der Mehrzahl nach, dieselben Personen enthält. Was